

Schul- und Hausordnung des Archenhold Gymnasium

Rudower Straße 7
12439 Berlin

Tel.: 6360195

Fax: 6360185

pi.archenhold.de
sekretariat@archenhold.de

I. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern, Lehrern und Eltern an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann! Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Die Hausordnung soll helfen, die Ausstattung unserer Schule zu erhalten und zu pflegen. Sie gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Für die Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände sind Lehrer, Schüler, sowie die technischen Mitarbeiter gleichermaßen verantwortlich. Das Tragen und „zur Schau stellen“ von Kleidung und Symbolen, die als Sympathiebekundungen für nationalsozialistische, rassistische, Gewalt verherrlichende und Menschen verachtende Einstellungen gedeutet werden können, ist an der Archenhold Schule untersagt. Schüler, die sich nicht an dieses Verbot halten, müssen mit dem Ausschluss vom Unterricht rechnen.

II. Stunden- und Pausenordnung

- Öffnungszeiten:** Für Schüler, die zur ersten Unterrichtsstunde kommen, ist die Schule ab 7.30 Uhr geöffnet. Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, können die Schüler im Gebäude auf ihren Unterrichtsbeginn warten **die** Schüler auf das Klingelzeichen im Speiseraum. Die Fachlehrer der 1. Stunde schließen die Räume spätestens 10 min vor Unterrichtsbeginn auf, damit gewährleistet ist, dass jeder Schüler mit dem Vorklingeln (5 min vor dem Unterrichtsbeginn) unterrichtsbereit an seinem Platz ist und die vorhandene Technik mit dem Klingelzeichen einsatzbereit ist.

2. Unterrichtszeiten 2a. verkürzte Regelung

1. Std.	08.00 – 08.45	08.00 – 08.35
2. Std.	08.55 – 09.40	08.45 – 09.20
	Frühstückspause	Frühstückspause 1
3. Std.	10.00 – 10.45	09.40 – 10.15
4. Std.	10.55 – 11.40	10.25 – 11.00
	1. Mittagspause	
5. Std.	12.10 -12.55	11.10.- 11.45
	2. Mittagspause	1. Mittagspause
6. Std.	13.20 – 14.05	12.10. – 12.45
7. Std.	14.15 – 15.00	12.55 – 13.30
		2. Mittagspause
8. Std.	15.00 – 15.45	nach Festlegung durch FL
9. Std.	15.45 – 16.30	

3. Klausurregelung

- Nach LK-Klausuren ist die 5. Stunde für die betreffenden Schüler unterrichtsfrei – es sei denn, alle Klausuren enden bereits um 11.00 Uhr.
- Nach der 2. LK-Klausur im 3. Semester ist Unterrichtsschluss für die betreffenden Schüler
- GK-Klausuren der 6. und 7. Std. beginnen immer um 12.10 Uhr

III. Verhalten auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen

- Unterrichtsbeginn und Pausen:** Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schüler auf direktem Weg in ihre Klassenräume und bereiten sich dort auf den Unterricht vor. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, so treffen sich die Schüler vor Unterrichtsbeginn vor dem im Raumplan ausgewiesenen Unterrichtsraum, wobei der dort bereits stattfindende Unterricht nicht gestört werden darf. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler der 7. – 10. Klassen im Klassenraum. In den großen Pausen gehen sie auf den Hof. Die Klassenräume dieser Klassen werden in den Hofpausen verschlossen. Bei einem Raumwechsel vor Hofpausen sind die Mappen mit auf den Schulhof zu nehmen. Wird wegen schlechter Witterung abgeklingelt, verbringen die Schüler die Pausen in den Klassenräumen, sofern kein Raumwechsel stattfindet.

Die Schüler der Oberstufe können die Freistunden in freien Räumen des Schulhauses verbringen. Arbeitsräume für diese Schüler sind die Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, der Speiseraum, bzw. die Cafeteria.

- Verhalten in den Unterrichtsräumen:** Alle Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung in ihren Klassenräumen verantwortlich. Schäden sind umgehend dem unterrichtenden Fachlehrer zu melden, der im Bedarfsfall den Schaden zur Reparatur anmeldet (Hausmeisterbuch-Sekretariat). Die Schüler haben die Möglichkeit, ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenleitern auszugestalten. Wöchentlich sind jeweils zwei Schüler als Ordnungsdienst einzuteilen. Der Ordnungsdienst sorgt für das Lüften des Klassenraumes, die Säuberung der Tafel für den folgenden Unterricht.

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Tafeln sind zu säubern, die Fenster zu schließen. Verantwortlich hierfür ist der unterrichtende Lehrer. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, herumliegender Müll wird in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben. Die Jalousien werden ausschließlich vom Lehrer bzw. von einem durch den Lehrer beauftragten Schüler betätigt. Das Essen, Trinken und

Kaugummikauen im Unterricht ist mit Ausnahme längerer Klassenarbeiten bzw. Klausuren untersagt. Im Fall extremer Temperaturen können durch den Lehrer Ausnahmen zugelassen werden.

3. **Verhalten außerhalb der eigenen Klassenräume:** Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht eines Lehrers in Fachräumen aufhalten. Während des Unterrichts außerhalb der eigenen Klassenräume sind diese zu verschließen. Sie sind von den Schülern unterrichtsbereit zu hinterlassen. In die Fachräume des gesamten naturwissenschaftlichen Anbaus sind weder Nahrungsmittel noch die Übergarderobe mitzunehmen. Hier gilt die allen Schülern zu Beginn jedes Schuljahres zu Kenntnis gegebene Ordnung.
4. **Nutzung der Computer und des Internetanschlusses der Schule:** ¹
5. **Fehlen eines Lehrers, Änderung des Stundenplanes:** Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein Klassensprecher dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Änderungen des Stundenplanes werden nur von Lehrern angesagt.
6. **Verhalten im Falle eines Brandes:** ²
7. **Verhalten auf dem Schulgrundstück:** Das Schneeballwerfen und das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen sind wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Skateboards, Shortboards u.Ä. sind wie Fahrräder zu behandeln und haben im Schulhaus nichts zu suchen. Sie müssen ebenso wie Fahrräder auf dem Schulgelände angeschlossen werden. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder und Boards übernimmt die Schule keine Haftung. Motorgetriebene Fahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden. Es sind nur Gegenstände auf das Schulgelände und zu schulischen Veranstaltungen zu bringen, die für die Durchführung des Unterrichts notwendig sind. Für alle anderen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone, Abspielgeräte, Schmuck, Bargeld, Laptop usw.) besteht kein Versicherungsschutz.
Umgang mit dem Handy
Handys sind im Unterricht nicht zugelassen. Unterrichtsbedingte Ausnahmen legt ausschließlich der Fachlehrer fest. Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:
1x dagegen verstoßen – Handy zu Frau Fricke, dort kann es nach der 7.h abgeholt werden. Ab dem zweiten Mal holen die Eltern das Handy in der Schule ab.

Die Verwendung von Handys in den Pausen wird klassenintern festgelegt und ist den Eltern mitzuteilen. Das nicht autorisierte Aufnehmen (Bilder, Videos, Ton) und Veröffentlichendes Schullebens ist strengstens untersagt
8. **Rauchen, Alkohol und Drogen:** Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Schülerinnen und Schüler, die das Gelände und die Umgebung der Archenhold Schule beschmutzen, können zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden. Der Konsum, sowie der Vertrieb von Alkohol und Drogen sind strengstens untersagt. Für einzelne schulische Veranstaltungen kann durch den Schulleiter das Verbot des Alkoholkonsums aufgehoben werden.
9. **Biotop:** Das Biotop darf nur von Schülern der Sek II betreten werden.

IV. Verlassen des Schulgeländes, Fehlen und Beurlaubung vom Unterricht

1. **Verlassen des Schulgeländes:** Schüler der Klassen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht verlassen. Es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen nur der auf dem Hof aufsichtführende Lehrer, während der Unterrichtsstunden der unterrichtende Lehrer. Möchte ein Schuler wegen Krankheit vorzeitig, während der täglichen Schulzeit, die Schule verlassen, so hat er sich in jedem Fall im Sekretariat zu melden.
2. **Fehlen und Beurlauben eines Schülers der Sekundarstufe I:**
Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule darüber am ersten Tag des Fernbleibens zu informieren und spätestens am 3. Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Rückkehr in die Schule hat der/die Schüler/in eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens, sowie der Grund dafür ergibt. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, bzw. wird nachträglich keine Erklärung oder ein Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig. Bleibt ein/e Schüler/in unentschuldig dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuftem unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen ³. Bei wiederholtem und längerem Fehlen ist der Klassenleiter berechtigt, ein ärztliches Attest einzufordern. Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen ist für bestimmte kirchliche Feier- und Gedenktage durch die Senatsverwaltung bereits ausgesprochen – Informationen erteilt der Klassenlehrer. Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich.

Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten sein.

¹ Anlage 1 – Nutzungsordnung für die Computer im Schulnetz

² Anlage 2 - Brandschutzordnung

³ V.2. Ordnungsmaßnahmen

Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen allein nicht aus. Ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht ist spätestens drei Schultage vor Eintritt des Ereignisses beim Klassenlehrer einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt. Beurlaubungen, die 3 Tage überschreiten oder unmittelbar mit den Sommerferien zusammenhängen, sind beim Schulleiter zu beantragen. Arztbesuche, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, sollten in der Regel nach der Unterrichtszeit erfolgen.

3. **Fehlen und Beurlauben eines Schülers der Kursphase:** Kann der/die Schüler/in wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule darüber am 1. Tag des Fernbleibens zu informieren und spätestens am 3. Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Am Ende der Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, bzw. wird nachträglich kein Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig. Termine für ärztliche Untersuchungen, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, sind prinzipiell außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der Tutor vorher schriftlich zu informieren und anschließend ein ärztlicher Beleg über die Notwendigkeit der Behandlung während der Unterrichtszeit vorzulegen. Drei Tage im Schuljahr besteht die Möglichkeit, sich aus gesundheitlichen Gründen selbst zu entschuldigen. Diese Tage können nicht auf Einzelstunden aufgeteilt werden. Versäumte Klausuren und angekündigte Abnahmen von Abschlussleistungen in Sportkursen erfordern grundsätzlich eine AU-Bescheinigung. Arztbesuche, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, werden nicht als Entschuldigung anerkannt. Sonstige Freistellungen vom Unterricht (z. B. für Eignungstests oder Bewerbungsgespräche), sind spätestens drei Tage vorher beim Tutor schriftlich zu beantragen. Im Genehmigungsfall werden die o. g. drei Tage nicht herangezogen.
4. **Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in der Kursphase:** Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fern, ist der Ausschluss von der besuchten Schule anzuordnen⁴. Bei der Berechnung der Zeiträume bleiben Ferienzeiten unberücksichtigt. Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung der Fehlzeiten in dem darauf folgenden Schuljahr mitgezählt.
5. **Fehlen bei Klausuren und Vorträgen:** Nimmt ein Schüler unerwartet an einer Klausur nicht teil, ist die Schule am Klausurtag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Innerhalb von drei Unterrichtstagen muss das ärztliche Attest in der Schule eingegangen sein (Forderung der VOGO). Erfolgt keine Information der Schule, bzw. wird kein ärztliches Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur wird mit 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt für langfristig festgelegte Vortragstermine.
6. **Beurlaubung vom Sportunterricht:** Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss vom Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender, offenkundiger Beeinträchtigung verzichtet werden. Für Beurlaubungen ist der unterrichtende Sportlehrer zuständig, für längere Beurlaubungen der Schulleiter, der auf Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet. Wenn der Schulleiter nicht anders entscheidet, besteht für Schüler mit Sportbefreiung Anwesenheitspflicht.

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

1. **Allgemeine Erziehungsmaßnahmen:** Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte. Beispiele dafür sind:
 - Ein klärendes Gespräch führen.
 - Dem Schüler falsches Verhalten einsichtig machen.
 - Den Schüler auffordern, seine Auffassung zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen.
 - Auf den Schüler einzuwirken, sich bei Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für den Einzelnen oder die Gruppe zu übernehmen, bzw. einen Schaden wieder gut zu machen.

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, können **besondere Erziehungsmaßnahmen** getroffen werden. Z. B.:

- Die schriftliche Verwarnung. Sie kann vom Fachlehrer erteilt und in das Klassenbuch eingetragen werden.
- Der Tadel. Er wird vom Klassenlehrer, bzw. Tutor ausgesprochen. Über den Tadel werden die Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich informiert. Über den Vermerk besonderer Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz bei Beschlussfassung über das Zeugnis.

2. **Ordnungsmaßnahmen:** Weitere Maßnahmen können sein:

- Der schriftliche Verweis.

⁴ Der Ausschluss ist schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann frühestens dann erfolgen, wenn die Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten erreicht ist.

- Der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen.
 - Der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen.
 - Die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe.
 - Die Umschulung durch die Schulaufsichtsbehörde in eine andere Schule mit gleichem Bildungsziel.
 - Der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler seine Schulpflicht erfüllt hat.
- 3. Haftung:** Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Strafanzeige. Außerhalb der Unterrichtszeit dürfen Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters und bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft betreten.